

Satzung

I. Allgemeines

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Landeskrankenhilfe V.V.a.G.". Der Sitz ist Lüneburg.
2. Der Verein betreibt die Krankenversicherung einschließlich der Pflegepflichtversicherung nach Maßgabe der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachstehend AVB genannt) und der Tarife.
Der Verein ist weiter berechtigt:
 - a) Versicherungsgeschäfte gegen feste Beiträge zu betreiben, ohne daß die Versicherungsnehmer Vereinsmitglieder werden. Der Umfang dieser Versicherungsgeschäfte darf ein Zehntel der Gesamtbeitrageinnahme nicht übersteigen.
 - b) für Rechnung und Risiko anderer Versicherungsunternehmen Versicherungen in den Zweigen zu vermitteln, die er nicht selbst betreibt.
 Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland. Erfüllungsort ist Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bekanntmachungen werden, soweit nicht in § 13 Ziff. 5 der Satzung anderes vorgesehen ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 2

1. Mitglied des Vereins ist, wer mit dem Verein für sich oder zugunsten Dritter einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer des Versicherungsvertrages. Mitversicherte sind nicht Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder haben wiederkehrende, im voraus zu erhebende Beiträge nach Maßgabe der AVB und Tarife zu entrichten. Zu Nachschüssen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Bereits entstandene Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Ansprüche auf Vermögen und Versicherungsleistungen des Vereins, soweit in den AVB nichts anderes bestimmt ist.
4. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein den Gläubigern gegenüber nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Verwaltung

§ 3

Organe des Vereins sind:

- A) die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung),
- B) der Aufsichtsrat,
- C) der Vorstand.

A. Vertreterversammlung

§ 4

1. Die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung) ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie besteht aus zwölf bis vierundzwanzig Vertretern der Mitglieder, die nach einer vom Aufsichtsrat und Vorstand aufgestellten Wahlordnung gewählt werden. Für jeden Mitgliedervertreter wird eine Ersatzperson gewählt.
Wahlberechtigt ist jeder Volljährige, der seit mindestens einem Jahr Mitglied ist, sich im ungekündigten Versicherungsverhältnis befindet und in keinem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Unternehmen steht.
Wählbar ist jedes mindestens 25 Jahre altes Mitglied, sofern es
 - a) mindestens zwei Jahre dem Verein angehört;
 - b) mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand ist;
 - c) nicht gegen Gehalt oder sonstiges Entgelt in den Diensten des Vereins steht;
 - d) nicht an der Verwaltung eines anderen Krankenversicherungsunternehmens beteiligt ist;
 - e) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht in Insolvenz befindet;
 - f) in den letzten fünf Jahren keine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat.
3. Die Vertreterversammlung wird für neun Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit der ersten ordentlichen Vertreterversammlung, die der Wahl folgt. Die Amtszeit der durch die erste Wahl gewählten Vertreterversammlung beginnt jedoch bereits mit Rechtskraft der ersten Wahl.
Die Amtszeit jeder Vertreterversammlung endet mit Beginn der ersten Vertreterversammlung nach deren Neuwahl.

Als ordentliche Vertreterversammlungen gelten solche, die über Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließen.

4. Die gewählten Vertreter werden von ihrer Wahl in Kenntnis gesetzt und zur Annahmeerklärung binnen einer Woche aufgefordert. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.
5. Am Ende der dritten und sechsten ordentlichen Vertreterversammlung scheidet ein Drittel der Vertreter und deren Ersatzpersonen aus der Vertreterversammlung aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.
Die Vertreterversammlung nimmt eine Ersatzwahl vor. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt:
 - a) durch freiwilligen Rücktritt,
 - b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes,
 - c) durch Tod.
7. Für einen gemäß Ziffer 6 ausgeschiedenen Mitgliedervertreter rückt die Ersatzperson an seine Stelle.

§ 5

1. Die ordentliche Vertreterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres in Lüneburg oder in einem anderen Ort des Geschäftsgebietes statt.
Weitere Vertreterversammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter spätestens zehn Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand gemäß § 1 Ziff. 4 der Satzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliedervertreter werden außerdem durch eingeschriebenen Brief, der ihnen spätestens einen Monat vor der Versammlung zugegangen sein muß, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
3. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, bei deren Behinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes.
4. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind zu den Vertreterversammlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6

1. Jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
2. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter gefaßt; Stimmgleichheit gilt, außer bei Wahlen, als Ablehnung. Zum Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes bedarf es einer Dreiviertelmehrheit.
3. Bei einer Wahl ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Entfällt auf zwei Personen je die Hälfte der Stimmen, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Wenn der erste Wahlgang ohne Ergebnis verläuft, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Haben mehrere gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu kommen hat.
4. Soweit durch Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt sind, stehen sie einer Minderheit von drei Mitgliedervertretern zu.
5. Jeder Mitgliedervertreter hat nur eine Stimme. Durch Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedervertreter sind berechtigt, selbständige Anträge für die Vertreterversammlung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterbreitet sein, soweit sie sich nicht unmittelbar auf bereits angekündigte Anträge beziehen.
7. Die Mitgliedervertreter erhalten ein Tagegeld (§ 7 Ziff. 1 der Satzung), das vorauslagte Fahrgeld wird ersetzt.

§ 7

1. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses, und im Falle der §§ 172, 173 des Aktiengesetzes (AktG) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Entscheidung der Vertreterversammlung verlangt;
 - d) die Beschlußfassung über die eingebrachten Anträge;
 - e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 8 Ziff. 2 der Satzung;

- f) die Festsetzung des Tagegeldes für die Mitgliedervertreter gemäß § 6 Ziff. 7 der Satzung und die Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung und der Übergang des Vereins auf ein anderes Versicherungsunternehmen (Fusion).
2. Die Vertreterversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

B. Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht Mitgliedervertreter sein und müssen die Voraussetzung nach § 100 AktG erfüllen. Die Amtszeit des Aufsichtsrates wird bei seiner Wahl bestimmt, sie darf jedoch nicht länger dauern, als das Gesetz es zuläßt. Wiederwahl ist zulässig (vergl. § 8 Ziff. 3 der Satzung).
2. Die Vertreterversammlung kann die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen.
3. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat endet unter den gleichen Voraussetzungen wie das Amt eines Mitgliedervertreters (§ 4 Ziff. 6 der Satzung).

§ 9

1. Der Aufsichtsrat wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat hat zu seinen Sitzungen den Vorstand einzuladen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
4. Für eine Wahl gilt § 6 Ziff. 3 der Satzung entsprechend.

§ 10

1. Außer den gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten obliegt dem Aufsichtsrat insbesondere:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
 - b) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern wegen eines Ausschlusses;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) die Bestimmung eines Prüfers gemäß § 58 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG);
 - f) die Zustimmung zur Übernahme von Krankenversicherungsunternehmen in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen;
 - g) die Zustimmung zur Beschlußfassung des Vorstandes über die Einführung und Änderung von AVB und Tarifen.
2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in dringenden Fällen schriftliche Abstimmung ohne vorherige Sitzung vorzunehmen.
3. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nimmt der Aufsichtsrat mit beratender Stimme teil.
4. Der Aufsichtsrat kann dritten Personen seine Befugnisse nicht übertragen.

C. Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei besoldeten Personen, die durch den Aufsichtsrat auf die Dauer bis zu fünf Jahren bestellt werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so ernennt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Vorstandes und seine Stellvertreter.
2. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen zu leiten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
4. Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Prokuristen und Bevollmächtigten.
5. Der Vorstand hat in allen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung Sitz und beratende Stimme.
6. Die Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat in besonderen Dienstverträgen fest.

IV. Rechnungswesen und Vermögensanlage

§ 12

1. Die Bücher sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu führen und mit Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
2. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Geschäftsbericht zu erstellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Die Kosten für die Prüfung trägt der Verein.
3. Der Verein bildet die Rückstellungen, wie sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Anordnungen der Aufsichtsbehörde und den technischen Berechnungsgrundlagen erforderlich sind.

4. Ergibt die Gewinn- und Verlustrechnung nach Bildung der versicherungstechnischen und anderer erforderlicher Rückstellungen einen Überschuß, so wird dieser wie folgt verteilt:

Mindestens 5% des Überschusses werden der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG zugeführt, bis diese 10% der durchschnittlichen Jahresbeitragsentnahme der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Freie Rücklagen sind zu bilden, soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies für notwendig halten.

Der dann noch verbleibende Überschuß ist der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen.

5. Die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Beträge werden nur für die Versicherten verwendet. Über eine Verwendung von Mitteln aus dieser Rückstellung beschließt der Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, Anordnungen der Aufsichtsbehörde und technischen Berechnungsgrundlagen. Als Verwendungsformen können u.a. gewählt werden: Auszahlung, Gutschrift, Leistungserhöhung, Beitragssenkung, Anwartschaft auf Beitragssenkung, Einmalbeitrag für Leistungserhöhungen oder zur Abwendung bzw. Minderung von Beitragserhöhungen, erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung. In Ausnahmefällen können im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung Beträge zur Abwendung eines drohenden Notstandes (z.B. zur Verlustabdeckung) entnommen werden.
6. Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

V. Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife

§ 13

1. Änderungen der Satzung, die nicht das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nach vereinsrechtlichen Grundsätzen für alle Mitglieder wirksam. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Eintragung ins Handelsregister.

Die AVB und die Tarife können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse unter den im Gesetz und in den AVB und Tarifen festgelegten Voraussetzungen geändert werden. Die Änderungen werden, sofern in den AVB und Tarifen nichts anderes vorgesehen ist, zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Mitglieder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen folgt. Entsprechendes gilt bei Beitragserhöhungen aufgrund einer Beitragsanpassungsklausel. Etwaige bei Inkrafttreten der Änderungen durch Eintritt eines Versicherungsfalles bereits entstandene Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

2. Soweit gemäß den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen Rückstellungen für das mit dem Alter der versicherten Person wachsende Wagnis zu bilden sind, ist eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Versicherungsleistungen mit Rücksicht auf das Alter der versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages ausgeschlossen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates AVB und Tarife einzuführen oder zu ändern.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse der Vertreterversammlung über Änderungen der Satzung abzuändern, wenn die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung solche Änderungen verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.
5. Änderungen der Satzung werden gemäß § 1 Ziff. 4 der Satzung bekanntgegeben. Über Änderungen der AVB und Tarife werden die Mitglieder benachrichtigt.

VI. Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des Vereins findet außer in den im Gesetz geregelten Fällen statt, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung vier Fünftel der anwesenden Mitgliedervertreter dies beschlossen haben und die Aufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt.
2. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Ende des Monats, in dem die Auflösung des Vereins von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach der Beschlußfassung.
3. Bei Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Vertretersammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand vollzogen.
4. Die Auflösung des Vereins ist gemäß § 1 Ziff. 4 der Satzung bekanntzumachen.
5. Nach vollständiger Regelung sämtlicher Verbindlichkeiten ist der verbleibende Vermögensüberschuß, sofern der Verein nicht mit Aktiven und Passiven zu einem anderen gleichartigen Unternehmen übertritt, ausschließlich an minderbemittelte, kranke und altersschwache Mitglieder zu verteilen. Die Verteilung darf frühestens ein Jahr nach dem Erlöschen sämtlicher Versicherungsverhältnisse vorgenommen werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.09.2008, Gesch.Z.: VA 16-I 5002-4011-2008/0001.